

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
(16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/22779 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Kostenvorschriften im Bereich der
Entsorgung radioaktiver Abfälle sowie zur Änderung weiterer Vorschriften**

A. Problem

Die aktuellen Regelungen zum Verfahren der Kostenbescheide nach dem Standortauswahlgesetz (StandAG) und der Endlagervorausleistungsverordnung (EndlagerVIV) weisen viele Unterschiede auf, die historisch begründet sind. Diese führen in der Praxis sowohl bei der Kostenfestsetzung und der Kostenerhebung durch die Behörde als auch bei der Kostentragung durch die Empfänger der Bescheide zu unnötigem Mehraufwand. Um die bestehenden Kostenerhebungsverfahren zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu mindern, werden die Kostenvorschriften des StandAG und der EndlagerVIV angeglichen. Hierbei werden jeweils die Vorschriften des Gesetzes bzw. der Verordnung übernommen, die sich als praxistauglicher erwiesen haben und zu einer höheren Einsparung von Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand führen werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22779 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 3 Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „die Genehmigung“ durch die Wörter „Anträge auf Genehmigung“ ersetzt.
2. In Artikel 4 werden nach dem Wort „Atomgesetz“ die Wörter „und dem Strahlenschutzgesetz“ eingefügt.

Berlin, den 28. Oktober 2020

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Michael Thews
Vorsitzender

Karsten Möring
Berichterstatter

Dr. Nina Scheer
Berichterstatterin

Dr. Rainer Kraft
Berichterstatter

Judith Skudelny
Berichterstatterin

Hubertus Zdebel
Berichterstatter

Lisa Badum
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Karsten Möring, Dr. Nina Scheer, Dr. Rainer Kraft, Judith Skudelny, Hubertus Zdebel und Lisa Badum

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/22779** wurde in der 183. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Oktober 2020 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuss überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf außerdem zur Stellungnahme nach § 96 GO-BT überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Größtenteils handelt es sich bei den Änderungen um geringfügige Umgestaltungen im Verfahren der Kostenerhebung durch Bescheide, wodurch z. B. ein Gleichlauf der Fälligkeits- und Säumnisfristen erreicht wird, um das Nachhalten verschiedener Fristabläufe auf Seiten der Verwaltung sowie auf Seiten der Zahlungspflichtigen zu vermeiden.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22779 folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 19(26)78-7):

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 19/1837) am 30. September 2020 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Kostenvorschriften im Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drs. 19/22779) befasst.

Folgende Aussage zur Nachhaltigkeit wurde in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Nachhaltigkeitsaspekte: Das Standortauswahlverfahren und die übrigen betroffenen atom- und strahlenschutzrechtlichen Regelungen sind an Nachhaltigkeitsaspekten orientiert“.

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 2 – Global Verantwortung wahrnehmen,
- SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen,
- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie,
- SDG 15 – Leben an Land.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Der „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Kostenvorschriften im Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“ legt die Anforderungen fest, denen ein Standortauswahlverfahren und die übrigen betroffenen atom- und strahlenschutzrechtlichen Regelungen entsprechen muss. Somit sind auch die Nachhaltigkeitsaspekte (Prinzip 2 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, SDG 3 Gesundheit und Wohlergehen, SDG 7 Bezahlbare und saubere Energie und SDG 15 Leben an Land) im Gesetzentwurf abgebildet, werden allerdings nicht direkt angesprochen.

Eine Prüfbitte ist dennoch nicht erforderlich.

IV. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 75. Sitzung am 28. Oktober 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22779 in geänderter Fassung anzunehmen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22779 in seiner 85. Sitzung am 28. Oktober 2020 abschließend behandelt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben zu dem Gesetzentwurf einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)412 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt VII dieses Berichts ergibt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, der Gesetzentwurf enthalte sinnvolle Harmonisierungen des Verfahrens der Kostenbescheide nach dem Standortauswahlgesetz und der Endlagervorausleistungsverordnung, die der Verwaltungsvereinfachung dienen.

Im Standortauswahlgesetz werde zudem nunmehr geregelt, welche Sicherungsmaßnahmen vorgesehen seien. Hierzu gebe es eine geringfügige Veränderung dahingehend, dass die Allgemeinverfügung erst nach sechs Monaten genutzt werden und bis dahin die Einvernehmensregelung fortgeführt werden solle. Auch dies diene der Verwaltungsvereinfachung und der Verbesserung der Praktikabilität.

Ein weiterer Punkt der Gesetzänderung betreffe landesrechtliche Regelungen zur Kostenermittlung – insbesondere in Bezug auf die Schachanlage Asse II. Diese solle Vorrang vor der bundesrechtlichen Kostenermittlung haben. Damit werde sichergestellt, dass dem Land Niedersachsen eine kostendeckende Gebührenerhebung gelingen könne.

Mit dem Änderungsantrag der Koalition würden schließlich die Vorschläge des Bundesrats aufgenommen. Er beinhalte rein redaktionelle Klarstellungen.

Die **Fraktion der AfD** räumte ein, dass an vielen der im Gesetz vorgenommenen redaktionellen Änderungen nichts auszusetzen sei. Die Fraktion stellte gleichwohl klar, man sei mit den Eingriffen in die unternehmerische untätige Freiheit grundsätzlich nicht einverstanden, wenn man nun zur Sicherung der Standorte weitergehende Vorschriften dazu mache, wo untätige prospektiert werden dürfe und wo nicht. Wenn man nahezu 50 Prozent der Fläche der Bundesrepublik Deutschland als potentielles Endlager ausweise, stelle dies einen nicht mehr verhältnismäßigen Eingriff in die unternehmerische Freiheit dar.

Darüber hinaus kritisierte die Fraktion, es läge ein Eingriff in den Föderalismus vor, indem man den Bundesländern einen Verwaltungsakt aufdränge. Dieser möge zwar im Einzelfall durchaus sinnvoll sein, werde den Bundesländern aber nicht vom Bund entgolten.

Grundsätzlich wandte die Fraktion kritisch ein, dass die Bundesregierung beim Thema Endlager bzw. Deponierung nicht nach besseren technologischen Lösungen suche bzw. daran forsche. Sie erklärte zudem, sie lehne den Begriff Endlager ab, weil dies nach dem Verständnis der Bundesregierung ein Lager „ad infinitum“ sein solle. Dieses Verständnis sei aber beispielsweise in Bezug auf hochstrahlende Stoffe falsch, weil diese nach wenigen hundert Jahren komplett abgeklungen sein würden. Nach geologischen Maßstäben sei ein solches Lager somit kein Endlager mehr, sondern eine kurzfristige Lagerung, die zu einem Ende komme. Die Suche nach einem solchen, kurzfristigen Lager – für einige hundert Jahre – würde sich sehr viel einfacher gestalten. Diese Stoffe würden zudem niemals für ewig untätige verbleiben, denn hochstrahlende Stoffe hätten so viele hochwertige Metalle als Endprodukte, dass davon ausgegangen werden müsse, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder hochgeholt würden.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte, dass mit dem Gesetz Bürokratie abgebaut werde und kündigte deshalb an, dass man dem Gesetz einschließlich der Änderungen zustimmen werde.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, dass das atomare Erbe der Kernenergie den Deutschen Bundestag noch viele Jahre beschäftigen werde. Viele Probleme mit den radioaktiven Hinterlassenschaften seien nach wie vor ungeklärt. Dies werde auch zukünftig zu massiven gesellschaftlichen Konflikten führen.

Die Fraktion kündigte an, den vorgelegten Änderungen im Atomrecht gleichwohl zuzustimmen, insbesondere weil das Gesetz einige sinnvolle Vereinfachungen der Abrechnungsmodalitäten vorsehe. Es sei wichtig, mögliche Endlagerstandorte zu sichern und es müsse verhindert werden, dass potentiell geeignete Standorte durch schädliche Bohrungen unmöglich gemacht würden.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich den Ausführungen der Fraktion der CDU/CSU an und ergänzte, es werde mit der Gesetzesänderung nunmehr ein Auskunftsrecht der zuständigen Landesbehörden und des Eisenbahnbundesamts im Bundeszentralregistergesetz verankert. Damit werde auch die in der Euratom-Richtlinie geforderte angemessene Ausstattung der Behörden mit Finanzmitteln und Personal im Interesse einer besseren Transparenz verbessert.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** warf der Fraktion der AfD vor, sie übernehme als einzige politische Kraft, die die Atomkraft noch befürworte, keinerlei Verantwortung für die nukleare Endlagerung.

Sie erklärte, es sei richtig, dass das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) durch das Gesetz entlastet werde. Es sei für das BASE nicht praktikabel, wenn es alle Vorhaben einzeln untersuchen müsse, da die Hälfte der deutschen Landesfläche Teilgebiete für das potentielle Endlager seien. Unterirdische Schädigungen müssten ausgeschlossen werden. Insofern begrüßte die Fraktion die mit der Gesetzesänderung beabsichtigte Verlängerung der allgemeinen Standortsicherung.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(16)412 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22779 in geänderter Fassung anzunehmen.

VII. Begründung zu den Änderungen

Zu den Nummern 1 und 2

Bei den beiden Maßgaben handelt es sich um redaktionelle Präzisierungen des beabsichtigten Regelungsinhalts. Die Maßgaben entsprechen den vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 18. September 2020 (BR-Drs. 442/20 – Beschluss) geforderten Änderungen, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vom 23. September 2020 zugestimmt hat.

Berlin, den 28. Oktober 2020

Karsten Möring
Berichtersteller

Dr. Nina Scheer
Berichterstellerin

Dr. Rainer Kraft
Berichtersteller

Judith Skudelny
Berichterstellerin

Hubertus Zdebel
Berichtersteller

Lisa Badum
Berichterstellerin

